

## Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert im Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“:  
Zuwendungen empfangen können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern sie ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in der Stadt (Halle) haben. ~~Nicht zuwendungsberechtigt sind Parteien und parteinahe Stiftungen.~~
2. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert im Punkt 6.2 „Bevolligungsverfahren“:  
Bevolligungsbehörde ist die Stadt Halle (Saale). Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. **Zuwendungen für einzelne Projekte von 50 Prozent oder mehr des maximalen Zuwendungsrahmens, werden durch Beschluss im jeweils nächstmöglichen Hauptausschuss bewilligt.**